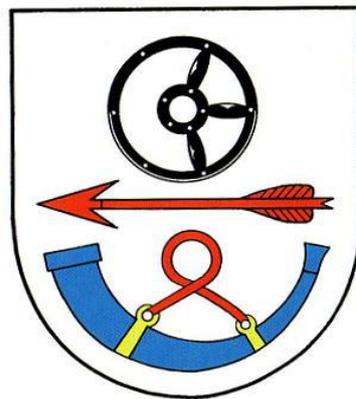




Bericht

Friedhofsgebührenkalkulation Gemeinde Neuenkirchen-Vörden



**Kalkulationszeitraum
2024-2026**

**Nachkalkulation
2020-2022**

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Methoden.....	4
2. Nachkalkulation 2020-2022.....	4
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2024-2026	5
3.1 Kalkulationszeitraum.....	6
3.2 Öffentlichkeitsanteil.....	6
3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten	7
3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen	7
3.3.2 Kalkulatorische Zinsen	8
3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten	8
3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof.....	9
3.4 Kostenstellenrechnung 2024-2026	9
3.5 Fallzahlenprognose 2024-2026	10
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze	12
3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“	12
3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“	15
3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“	16
3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“	16
3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“	16
4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen	17
5. Fazit	17
Anlage 1: Nachkalkulation 2020-2022	19
Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2024-2026	21
Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2020-2026	23
Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen	25

1. Einleitung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Auftraggeber) ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ zur Erfüllung der Aufgabe der Totenbestattung nach dem niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Zum Friedhofswesen des Auftraggebers gehört ein Friedhof im Ortsteil Vörden, der als eine öffentliche Einrichtung behandelt wird. Auf diesem Friedhof befindet sich eine Friedhofskapelle. Beisetzungen erfolgen durch eine externe Firma. Die Abrechnung der Beisetzungen mit den Nutzungsberechtigten erfolgt über die Gemeinde.

Der Auftraggeber erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ entsprechend § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG. Die rechtmäßige Gebührenerhebung setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebühren voraus. Die derzeitige Friedhofsgebührensatzung ist in 2003 in Kraft getreten. Die letzten Anpassungen und Ergänzungen der Gebührentarife erfolgten in 2012 sowie 2014. In 2023 wurde ein Absatz zur Umsatzsteuer eingefügt.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde beauftragt, eine Friedhofsgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten.

Im Rahmen eines Ortstermins am 24.10.2023 wurden die Ziele der Beauftragung und der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen. Außerdem wurde der Friedhof in Augenschein genommen, um einen Gesamteindruck über die Friedhofsanlagen, die Friedhofskapelle und der vorhandenen Grabarten zu erhalten.

Die Ziele des Auftraggebers sind eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen. Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung sowie der Nebenleistungen herausstellt. Durch die seit langem nicht angepasste Gebührensatzung entsprechen die aktuellen Gebühren nicht mehr der derzeitigen Kostensituation. Es besteht die Möglichkeit, die in diesem

Bericht betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebühren zu reduzieren. In diesem Punkt weist GKN Kommunalberatung auf die rechtlichen Anforderungen solcher Anpassungen hin. Diese wurden mit dem Auftraggeber erläutert.

Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebührensätze für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung. Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und bekannten Fallzahlen - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Sämtliche Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2020-2022

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in die Prognosekalkulation umzulegen wären. Dies betrifft die Kostenstelle „Nutzungsrechte an Grabstätten“ nicht, da für diese Gebühren nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 BestattG die Regelungen zu Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht

anzuwenden sind. Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen können sich aus Veränderungen bei den Prognoseannahmen der ursprünglichen Kalkulation zu den tatsächlichen Werten ergeben. Diese Abweichungen liegen entweder in den prognostizierten Fallzahlen, Verschiebungen zwischen den Fallzahlen oder den prognostizierten gebührenfähigen Kosten und deren Aufteilung auf die Kostenstellen.

Die durchschnittlichen Kosten des Friedhofswesens des Auftraggebers lagen 2020 - 2022 bei rund 67.750 € pro Jahr. Hiervon entfallen rund 48.000 € auf den Bereich Grabstätten, rund 13.000 € auf den Bereich Friedhofskapelle, rund 6.500 € auf Beisetzungen und rund 250 € auf Verwaltungsgebühren. Im Bereich der Grabstätten wurde der Öffentlichkeitsanteil von 30,00 % (rund 14.400 €) abgezogen. Eine Kostenabgrenzung für überschüssige Leerflächen oder neutrale Kosten für die Pflege von Kriegsgräbern war nicht erforderlich.

Insgesamt ergeben sich gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 53.300 € pro Jahr. Demgegenüber stehen jährliche durchschnittliche Gebührenerträge in Höhe von rund 26.600 €, dies entspricht insgesamt einem Deckungsgrad von rund 50 % beziehungsweise einer jährlichen Unterdeckung in Höhe von rund 26.700 € (rund 50 %). Die Unterdeckung ist darauf zurückzuführen, dass die letzte Anpassung der Gebühren in 2012 und 2014 erfolgte und die Gebühren folglich nicht auf einer aktuellen Kostenkalkulation beruhen.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 1**.

Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Die festgestellten Gebührenunterdeckungen im Bereich der Grabnutzungsrechte sind nach dem BestattG nicht in die Gebührenkalkulation 2024-2026 übertragbar. Im Übrigen ergibt sich die Unterdeckung aus einer veralteten Gebührensatzung ohne aktuelle Kostenkalkulation, sodass auch diese Unterdeckungen nicht in die Folgekalkulation übertragen werden können.

3. Friedhofsgebührenkalkulation 2024-2026

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2023-2025 zurückgegriffen. Dies betrifft die Ansätze im Bereich Friedhofswesen, hierzu gehören auch die Kosten des Bauhofes, welche im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in den Bereich Friedhofswesen gebucht werden. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als erkennbare Veränderungen bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden beziehungsweise gebührenfähige Kosten nicht im kommunalen Haushalt als Aufwand gebucht werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen, welche im kommunalen Haushalt keinen Aufwand darstellen, jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht als gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der Kosten/Ansätze für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2024-2026 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Neben der Kostenprognose wurde für die Ermittlung der Friedhofsgebühren eine Prognose über die Fallzahlen im Kalkulationszeitraum aufgestellt. Aus der Kostenprognose sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Gebühren folgt dabei der gesetzlichen Vorgabe des § 5 NKAG, wonach die Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2024 -2026 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar.

3.2 Öffentlichkeitsanteil

Das Friedhofswesen erfüllt neben der öffentlichen Aufgabe der Totenbestattung auch weitere Funktionen, die einen allgemeinen, öffentlichen Nutzen erfüllen. Kosten für derartige Nutzungen sind nicht gebührenfähig, da sie nicht unmittelbar für die Totenbestattung erforderlich sind. Ein Friedhof erfüllt in der Regel auch die Funktion einer öffentlichen parkähnlichen Anlage, die durch die Öffentlichkeit frei genutzt werden kann. Die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage enthält dementsprechend auch Kostenanteile, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Dieser Öffentlichkeitsanteil ist bei der Gebührenermittlung abzugrenzen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat nach Auskunft des Auftraggebers in der Anpassung 2012 einen Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 20 % berücksichtigt. Wie und ob dieser Ermittelt wurde, ist jedoch nicht mehr nachvollziehbar. Aus diesem Grund wurde für die vorliegende Kalkulation eine neue Ermittlung durchgeführt. Durch diese Ermittlung ergibt sich ein neuer Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30 %, der sowohl für die neue Kalkulation als auch für die Nachkalkulation berücksichtigt wird.

Der Öffentlichkeitsanteil ergibt sich aus einer Einschätzung über den parkähnlichen Charakter des Friedhofes Vörden sowie der örtlichen Lage. Da nur ein Friedhof bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorhanden ist, musste keine Gewichtung der Friedhofsflächen vorgenommen werden.

Lfd. Nr	Friedhof	Anrechenbare Fläche m ²	Beurteilung parkähnlicher Charakter 40 % sehr hoch 30 % normal 20 % einfach	Anteil m ² /Gewichtung	Faktor örtliche Lage 1 = innerorts 0,75 = Randlage 0,5 außerorts	Abzugsfläche für Öffentlichkeitsanteil m ²	Öffentlichkeitsanteil
1	Friedhof Vörden	14.119,00	30%	4.235,70	1	4.235,70	30,00%
	Gesamt	14.119,00		4.235,70		4.235,70	30,00%

Aufgrund dieser Einschätzung ergibt sich auch für die vorliegende Kalkulation ein **Öffentlichkeitsanteil von 30,00 %**.

Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum 2024-2026 einem jährlichen Betrag in Höhe von rund 17.300 €. Dieser wird im Gemeindehaushalt gedeckt und ist nicht in den Grabstellengebühren enthalten.

3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten

Die vorliegende Kalkulation folgt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die nicht deckungsgleich mit der Haushaltsausführung des Auftraggebers sind. Der kommunale Haushalt ist das externe Rechnungswesen des Auftraggebers, welches sich vorrangig an den Rat und die Öffentlichkeit richtet. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht an die Bewertungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gebunden. Diese Gebührenkalkulation kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Abweichungen zum kommunalen Haushalt ausweisen.

3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen

In der Kostenstellenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2024-2026 des Auftraggebers berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden diese Planwerte um geplante Investitionen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen ergänzt. Im vorliegenden Fall sind keine manuellen Anpassungen der Abschreibungswerte erforderlich gewesen, da diese bereits im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt sind. Dementsprechend wurden im vorliegenden Fall die Abschreibungswerte der Haushaltsplanung unverändert in die Kalkulation übernommen. Eine manuelle Anpassung erfolgte beim Ansatz des Bauhofes, da diese Kosten nach den Erfahrungswerten aus der Nachkalkulation höher ausfallen. Nach Einschätzung des Auftraggebers wird für die Kostenprognose von durchschnittlich 15.000 € pro Jahr für Bauhofleistungen ausgegangen.

3.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG stellen kalkulatorische Zinsen gebührenfähige Kosten dar. Hierbei handelt es sich um Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte werden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt, soweit diese bekannt sind. Im vorliegenden Fall wurden die Herstellungskosten einer Auffahrrampe zum Friedhof ergänzt. Des Weiteren wurden die endgültigen Herstellungskosten für die Sanierung der Friedhofskapelle prognostiziert.

Es wurde ein **kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,50 %** berücksichtigt. Dieser Zinssatz wird für die Gemeinde aktuell einheitlich verwendet. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Wert angemessen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden getrennt für die Kostenstellen Grabstellen und Kapellen ermittelt und zugeordnet.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2024-2026 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich **rund 15.100 €** berücksichtigt. Davon entfallen auf die Kostenstelle Grabstellen rund 4.300 € und auf die Kostenstelle Kapellen rund 10.800 € pro Jahr.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 3**.

3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Daseinsvorsorge im Friedhofswesen Vorhalteflächen auf den Friedhöfen erforderlich sind, um auch künftig Flächen für Grabfelder neu ausweisen zu können. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Feuerbestattungen und folglich einem geringeren Flächenbedarf sind bei vielen Friedhofsträgern die ursprünglich erforderlichen Vorhalteflächen inzwischen nicht mehr notwendig. Dementsprechend sind die Kosten für die Pflege dieser überschüssigen Flächen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenfähig.

Für die vorliegende Kalkulation wurde durch den Auftraggeber eine neue Beurteilung der vorhandenen Vorhalteflächen vorgenommen. Für den Auftraggeber wird ein Anteil von 30,00 % der Friedhofsfläche für Vorhalteflächen als angemessen und erforderlich angenommen. Dies entspricht einer Vorhaltefläche von bis zu rund 4.200 m². Tatsächlich sind rund 4.100 m² als Vorhalteflächen vorhanden, dies entspricht 28,91 % der Friedhofsfläche. Dieser Anteil ist nicht unangemessen hoch, sodass im Ergebnis keine Kostenabgrenzung für Leerflächen bzw. Vorhalteflächen in der vorliegenden Kalkulation erforderlich ist.

Lfd. Nr	Friedhof	Fläche m ² (Flurstück)	Davon Friedhofsfläche m ²	Fläche in aktiver Nutzung m ²	Vorhalteflächen insgesamt m ²
1	Friedhof Vörden	14.119,00	14.119,00	14.119,00	4.082,00
	Gesamt	14.119,00	14.119,00	14.119,00	4.082,00
				Vorhalteflächen	28,91%
				angemessen 30 % m² der aktiven Nutzung	4.235,70
				Anrechenbare Fläche m²	14.119,00
				Gebührenfähiger Anteil	100,00%

3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof

Auf Friedhofsflächen finden sich häufig Anlagen, die von der Kommune gepflegt werden, die jedoch mit dem unmittelbaren Friedhofszweck nicht zusammenhängen. Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen sind nicht gebührenfähig. Aus diesem Grund sind derartige Kosten zu ermitteln und in der Kostenstellenrechnung abzugrenzen.

Jüdische Grabstätten und Kriegsgräber, welche von der Gemeinde gepflegt werden, sind nicht vorhanden. Auf dem Friedhof der Gemeinde befinden sich keine Kunstgegenstände, Bau- und Kulturdenkmäler, durch die im Kalkulationszeitraum nennenswerte Kosten entstehen. Derartige Kosten wären ebenfalls als nicht gebührenfähig und im Rahmen der Kalkulation abzugrenzen. Derartige Anlagen sind auch bei der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils berücksichtigt worden, sodass eine angemessene Kostenreduzierung hierfür vorgenommen wurde.

3.4 Kostenstellenrechnung 2024-2026

Zur Ermittlung der Gebührentarife sind zunächst die jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum je Kostenstelle zu ermitteln.

Folgende Kostenstellen wurden dabei bestimmt:

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig
Grabstellen	57.500 €	40.300 €
Kapellen	30.600 €	30.600 €
Beisetzungen	10.900 €	10.900 €
Verwaltungsgebühren	300 €	300 €
Vorzeitige Grabrückgabe	0 €	0 €
Neutrale Kosten	0 €	0 €
Summe	99.300 €	82.100 €

Die Kosten der **Kostenstelle Grabstellen** sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst der Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % in Abzug

gebracht wird. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum einem jährlichen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 17.300 €.

Die **Kostenstelle Kapelle** beinhaltet Einzelkosten, die bekanntermaßen für die Unterhaltung der Kapelle anfallen. Dies sind im Wesentlichen die Abschreibungen der Friedhofskapelle sowie Kosten für Strom und kalkulatorische Zinsen. Daneben sind auch anteilige Kosten für Verwaltungspersonal enthalten.

Bei der Ermittlung der **Kostenstelle Beisetzungen** wurde die prognostizierte Zunahme bei der Anzahl der Beisetzungen berücksichtigt. In der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erfolgen die Beisetzungen durch eine externe Firma, die für die jeweilige Beisetzungsart feste Beträge erhebt. Diese Beträge wurden neu ausgehandelt, damit diese im Kalkulationszeitraum möglichst konstant bleiben. Die Gebührensätze entsprechen diesen Beträgen, sodass die Gemeinde diese Kosten ohne Aufschläge an die Nutzer weiterberechnet.

Die Kosten im Bereich der **Verwaltungsgebühren** ergeben sich aus der prognostizierten Anzahl der Fälle und dem Stundensatz des Verwaltungspersonals. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2024-2026 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

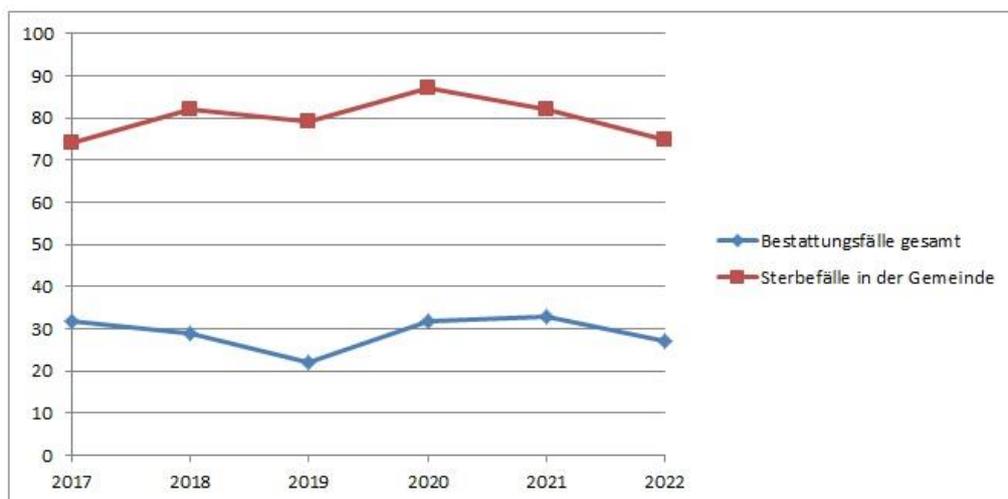
3.5 Fallzahlenprognose 2024-2026

Zur Ermittlung der Friedhofsgebühren ist eine Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Hierbei ist zum einen eine allgemeine Prognose über die Entwicklung der Sterbefälle in der Kommune und zum anderen eine Untersuchung der Verteilung der Inanspruchnahme zwischen den Erd- und Feuerbestattungen erforderlich. Zur Begründung der Fallzahlenprognose werden im Folgenden die bekannten Fallzahlen herangezogen und analysiert. Aus dieser Analyse kann ein Trend, beziehungsweise eine Entwicklung abzulesen sein. Außerdem ist die Analyse der Ursachen dieser Entwicklungen wichtig. In einigen Fällen folgen Entwicklungen allgemeinen Entwicklungen, die in ganz Deutschland festzustellen sind, in anderen Fällen gibt es auch ortsspezifische Gründe und Ursachen für die festgestellten Entwicklungen. Sind die Gründe und Ursachen bekannt, lässt sich dadurch eine genauere Prognose für den Kalkulationszeitraum herleiten.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Zeitraum 2017 bis 2022 untersucht. In diesem Zeitraum schwanken die Bestattungsfälle zwischen 22 und 33, der Mittelwert liegt bei 29,17 Bestattungsfällen. Die Fallzahlen für diesen Zeitraum sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschn.	Durchschn.	
								20-22	
Sterbefälle in der Gemeinde	74,00	82,00	79,00	87,00	82,00	75,00	79,83	81,33	
								-	Anteil
Erdbestattungen	24,00	19,00	14,00	16,00	20,00	13,00	17,67	16,33	53%
Feuerbestattungen	8,00	10,00	8,00	16,00	13,00	14,00	11,50	14,33	47%
Bestattungsfälle gesamt	32	29	22	32	33	27	29,17	30,67	100%

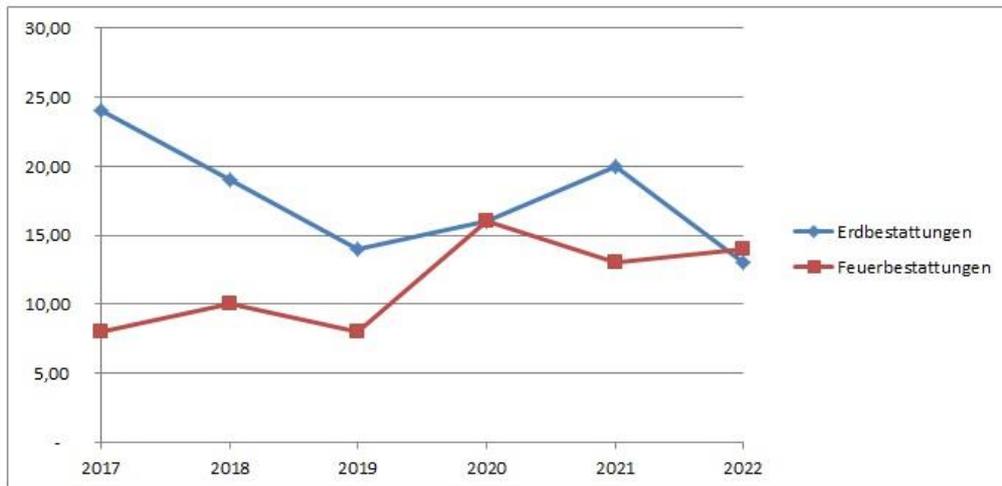
Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bestattungsfälle über den Betrachtungszeitraum dar. Zusätzlich ist die Gesamtzahl der Sterbefälle im Gemeindegebiet zu erkennen. Die Bestattungsfälle und die Sterbefälle verlaufen dabei im Wesentlichen gleichartig/parallel. Bis auf das Jahr 2019 und 2022 ist tendenziell eine Zunahme der Bestattungsfälle zu erkennen. Dies entspricht auch dem Eindruck des Auftraggebers für das Jahr 2023, für das noch keine abschließenden Fallzahlen vorliegen. Im Ergebnis wird für die Prognose der Fallzahlen davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Bestattungen im Kalkulationszeitraum um 10 % zu dem Zeitraum der Nachkalkulation 2020 bis 2022 zunimmt. Aufgrund der, absolut betrachtet, geringen Anzahl an Bestattungen, sind Schwankungen eher wahrscheinlich.



Des Weiteren soll untersucht werden, inwieweit es Tendenzen bei der Entwicklung der Fallzahlen der Feuer- und Erdbestattungen gibt. In der Vergangenheit hat es vielerorts einen Trend zu mehr Feuerbestattungen gegeben. Derartige Tendenzen wären bei der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Feuerbestattungen sowie der Erdbestattungen über den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022. Die Anzahl der

Feuerbestattungen schwankt zwischen 8 und 16, wobei sich kein zunehmender Trend feststellen lässt. Der Mittelwert liegt im Zeitraum 2020 bis 2022 höher als im Zeitraum 2017 bis 2019. Der Mittelwert der Feuerbestattungen liegt in der Gesamtbetrachtung bei 11,50. Im Zeitraum 2020 bis 2022 liegt der Mittelwert bei 14,33. Die Anzahl der Erdbestattungen schwankt zwischen 13 und 24, auch hier ist keine eindeutige Tendenz zu erkennen, wobei der Durchschnittswert im Zeitraum 2020 bis 2022 geringer ausfällt als im Zeitraum 2017 bis 2019. Der Mittelwert der Erdbestattungen liegt bei 17,67 pro Jahr. Im Zeitraum 2020 bis 2022 liegt der Mittelwert bei 16,33.



In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird nach Auswertung und Analyse der Fallzahlen bei der Gesamtzahl der Bestattungen von einer Zunahme um 10 % zum Mittelwert der Jahre 2020 bis 2022 ausgegangen. Bei der Verteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen wird von einer gleichbleibenden Tendenz zum Mittelwert der Jahre 2020 bis 2022 ausgegangen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Aus der Kostenprognose, der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe aus § 5 Absatz 3 NKAG, dass die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt die Ermittlung der Gebührentarife nach dem sogenannten „Kölner Modell“. Das Kölner Modell geht davon aus, dass sich die Kosten im Bestattungswesen nicht ausschließlich proportional zur Grabfläche entwickeln, da unabhängig von der Grabfläche die Infrastruktur des Friedhofs von allen Nutzern in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies betrifft beispielsweise die Friedhofsverwaltung, Pkw-Parkflächen, Wege und Plätze, Sitzgelegenheiten, Wasserstellen, Entsorgungsplätze und weitere infrastrukturelle Elemente auf den Friedhöfen. Im Ergebnis führt das Kölner Modell zu

Gebührentarifen, die gemäß dem Äquivalenzprinzip eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung auch mit einer höheren Gebühr belegen, die jedoch nicht proportional zum Flächenbedarf ansteigt. Dies hat auch zur Folge, dass sich die Differenzen zwischen der Gebührenhöhe bei den Feuer- und Erdgrabstellen verringern.

Die gebührenfähigen Kosten der Kostenstelle „Grabstellen“ in Höhe von 40.255,84 € wurden zur Ermittlung der Friedhofsgebühren zu 50 % (20.127,92 €) in einen flächenabhängigen Anteil und zu 50 % (20.127,92 €) in einen flächenunabhängigen Infrastrukturanteil aufgeteilt. Die ermittelte Gebühr ergibt sich aus der Summe dieser beiden Anteile. Als relevante Maßstäbe zur Bestimmung der Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wurden folgende Kriterien in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:

- **Laufzeit des Nutzungsrechts**
- **Fläche der Grabstelle**
- **Pflege der Grabstätte durch die Kommune/Pflege der Grabstätte durch den/die Nutzungsberechtigten**
- **Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts**

Die Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebührentarife einschließlich der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die vorliegende Kalkulation wurde außerdem dazu genutzt, die Gebührentarife in Teilen neu zu strukturieren und die Bezeichnungen anzupassen.

Neue Tarife:

- Verlängerungsgebühr für Urnenwahlgrab
- Urnenbaumgrabstelle/Verlängerungsgebühr
- Zusätzliche Urne auf bestehender Grabstelle/Verlängerungsgebühr

Entfallende Tarife:

- keine

Es soll die Möglichkeit für Urnenbaumgrabstellen geschaffen werden, dementsprechend wurde hierfür eine Gebühr kalkuliert. Die prognostizierten Fallzahlen wurden durch den Auftraggeber geschätzt. Da nach dem Kölner Modell für jede Nutzung ein Nutzungsrecht zu erwerben ist, fällt auch für eine zusätzliche Urne auf einer bestehenden Grabstelle eine Gebühr an. Diese Gebühr entspricht dem Infrastrukturanteil für die entsprechende Laufzeit des Nutzungsrechts. Auch hierfür wurden die prognostizierten Fallzahlen durch den Auftraggeber geschätzt.

3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“

Die durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten im Kalkulationszeitraum für die Kostenstelle Friedhofskapellen betragen 30.576,02 €. Künftig soll nur noch ein einheitlicher Tarif für die Kapellennutzung angeboten werden. Dies entspricht der Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme, da diese in allen Fällen gleichartig ist.

Kosten laut BAB	30.576,02 €
Recheneinheiten	27,50
€/Recheneinheit	1.111,86 €

Tarif		Fallzahlen			Durchschnitt 20-22
		2020	2021	2022	
Nr. 4a)	Kapellennutzung bis 5. Lebensjahr				
Nr. 4b)	Kapellennutzung	30,00	32,00	13,00	27,50
		30,00	32,00	13,00	27,50

Tarif		Prognose 24-26	Äquivalenzzahl	Tarif NEU	Tarif ALT	Änderung
Nr. 4a)	Kapellennutzung bis 5. Lebensjahr				174,00 €	
Nr. 4b)	Kapellennutzung	27,50		1.111,86 €	348,00 €	763,86 €

Die ermittelten Gebührentarife für die Nutzung der Friedhofskapellen sind so hoch, dass sich dies sehr negativ auf die Anzahl der Kapellennutzungen auswirken könnte, wenn von der bisher festgesetzten politischen Gebührenhöhe abgewichen wird. Dies könnte letztlich dazu beitragen, dass die tatsächliche Unterdeckung in diesem Bereich weiter zunimmt und sogar über der Unterdeckung bei einer politischen Gebühr liegt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber soll vorgeschlagen werden, die Gebühren für die Kapellennutzung politisch zu deckeln, wobei eine Anhebung zur bisherigen Gebühr von 348 € auf 450 € vorgesehen ist. Diese Anhebung ist auch gerechtfertigt, da die Kapelle Kernsaniert wurde und einen höheren Standard bietet als bisher.

Durch die politische Deckelung der Gebühren, liegen diese in einem Bereich, der sinnvollerweise am Markt erreicht werden kann.

Kosten laut BAB	30.576,02 €
------------------------	--------------------

Tarif		Kalkulierte Gebühr (Kostendeckung)	Vorschlag politische Gebühren	Gebühr ALT	Erträge	Unterdeckung
Nr. 4a)	Kapellennutzung bis 5. Lebensjahr					
Nr. 4b)	Kapellennutzung	1.111,86 €	450,00 €	348,00 €	12.375,00 €	18.201,02 €
			Summe		12.375,00 €	18.201,02 €

3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“

Die Beisetzungen (Ausheben und das Schließen eines Grabes) wird in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch eine externe Firma durchgeführt. Die Gebührenfestlegung erfolgt anhand der Kosten, die die Firma für die jeweilige Beisetzungsart in Rechnung stellt. Die Gemeinde erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Die neuen Pauschalbeträge wurden mit der Firma neu verhandelt, um diese im Kalkulationszeitraum möglichst konstant zu halten. Im Kalkulationszeitraum wird von Kosten für Beisetzungen in Höhe von 10.903,18 € pro Jahr ausgegangen.

Soweit bei einer Beisetzung Mehraufwand für das Abräumen der Grabstätte entsteht, können hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten rechnet die Firma direkt mit den Nutzungsberechtigten ab. Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, das Abräumen für die Beisetzung nach Bedarf selbst vorzunehmen.

Umbettungen kommen sehr selten vor und sind von Fall zu Fall unterschiedlich, sodass darauf verzichtet wurde, hierfür eine feste Gebühr zu ermitteln. Umbettungen sollen nach den tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Gebührenschuldern abgerechnet werden.

Tarifnr.	Bezeichnung	Fallzahlen					Tarif neu	Tarif alt	Gebühren-aufkommen
		2020	2021	2022	Durchs. 20-22	Prognose 24-26			
Nr. 1 a) (1)	Beisetzung bis 10. Lebensjahr	1,00	-	-	0,33	0,37	238,00 €	165,00 €	87,27 €
Nr. 1 a) (2)	Beisetzung Sarg	15,00	20,00	13,00	16,00	17,60	476,00 €	330,00 €	8.377,60 €
Nr. 1 b)	Beisetzung Urne	16,00	13,00	14,00	14,33	22,77	107,10 €	80,00 €	2.438,31 €
Nr. 1 c) (1) entfällt	Umbettung bis 10. Lebensjahr	-	-	-	-	-		405,00 €	
Nr. 1 c) (2) entfällt	Umbettung Sarg	-	-	-	-	-		810,00 €	
Nr. 1 c) (3) entfällt	Umbettung Urne	-	-	-	-	-		150,00 €	
		32,00	33,00	27,00	30,67	40,73			10.903,18 €

3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“

Die Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhefrist ist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht vorgesehen. Dementsprechend sind hierfür keine Gebührentarife ermittelt worden.

3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“

Für die Leistung von besonderen Verwaltungstätigkeiten, die durch den Gebührenschuldner veranlasst oder beantragt werden, werden Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG erhoben. Die Berechnung dieser Gebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeit und ergibt sich aus der unten aufgeführten Berechnung. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Berechnung sowie das Ergebnis der Ermittlung sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Das Gebührenaufkommen für Verwaltungsgebühren wird mit 331,11 € pro Jahr prognostiziert.

Stellenvergütung	Gesamtpersonalkosten	Sachkosten (KGST)	Overheadkosten (20% der Personalkosten)	Gesamtkosten	Jahresarbeitsstunden	Kosten pro Stunde
E9a	62.300,00 €	9.700,00 €	12.460,00 €	84.460,00 €	1.590,00	53,12 €

Fallzahlen						
Tarif Nr.	Tarif	2020	2021	2022	Durchschnitt 20-22	Prognose 24-26
Nr. 5	Genehmigung Grabmäler und Gedenkplatten	14,00	11,00	9,00	11,33	12,47

Verwaltungsgebühren						
Tarif Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand	Fallzahlenprognose 24-26	Tarif NEU	Tarif ALT	Erträge
Nr. 5	Genehmigung Grabmäler und Gedenkplatten	0,50	12,47	26,56 €	20,00 €	331,11 €
						331,11 €

4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Friedhofswesen

Es ist möglich, dass Leistungen im Friedhofswesen umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Für den Bereich des Friedhofswesens gibt es diverse Beurteilungskriterien durch das Bundesfinanzministerium, die in der Praxis dennoch nicht einheitlich ausgelegt werden. Aufgrund fehlender Praxiserfahrungen besteht aktuell in vielen Kommunen Unsicherheit über die steuerliche Behandlung verschiedener Sachverhalte. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Feststellung, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, verbleibt jedoch bei der Kommune. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber die Umsatzsteuerpflicht für das Friedhofswesen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Es wird als Absicherung ein Auffangtatbestand in die Gebührensatzung aufgenommen.

5. Fazit

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation erreicht, die ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des

Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht.

Die gebührenfähigen Kosten im Friedhofswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 gegenüber 2020-2022 von rund 53.300 € auf rund 82.100 € pro Jahr angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 54 % (28.800 €). Unter Berücksichtigung politischer Gebührensätze für die Nutzung der Kapelle ergibt sich ein mögliches Gebührenaufkommen in Höhe von rund 63.900 €. Gegenüber dem bisherigen tatsächlichen Gebührenaufkommen in Höhe von rund 26.600 € pro Jahr entspricht dies einem Anstieg um rund 37.300 € beziehungsweise einer Zunahme um rund 140 %. Diese Zunahme ist zum einen auf die dargestellte Kostensteigerung zurückzuführen, des Weiteren wurden die derzeitigen Gebührentarife zuletzt 2012 beziehungsweise 2014 angepasst. Nach Einschätzung des Unterzeichners liegt das Gebührenniveau bei der Samtgemeinde Neuenkirchen-Vörden dennoch deutlich unter dem Gebührenniveau anderer Kommunen in Niedersachsen, bei denen eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation vorliegt.

Für die Friedhofskapellen ist eine Kostendeckung der kalkulierten Gebühren am Markt nicht realistisch, sodass hier politische Gebührensätze festgelegt werden sollen. Dennoch soll eine Erhöhung gegenüber der bisherigen Gebühr vorgenommen werden. Durch die politische Gebührenanpassung ergibt sich für den Bereich der Kapelle eine geplante Unterdeckung in Höhe von rund 18.200 € jährlich. Die übrigen Gebührentarife sind auf eine Kostendeckung ausgelegt.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 21.12.2023

gez.

Sebastian Hagedorn,

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Inhaber GKN Kommunalberatung



www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Anlage 1: Nachkalkulation 2020-2022

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		20	20	21	21	22	22	20-22	20-22
316110	Aufw. SoPo aus Zuweisungen Land	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €	- 4.510,00 €
316180	Aufw. von Zuschüssen übriger Bereich	- 57,00 €	- 57,00 €	- 57,00 €	- 57,00 €	- 57,00 €	- 57,00 €	- 57,00 €	- 57,00 €
316190	Aufw. SoPo Zu. Paus.					- 507,00 €	- €	- 169,00 €	- €
332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	- 30.000,00 €	- 30.608,92 €	- 30.000,00 €	- 31.981,51 €	- 25.000,00 €	- 17.276,92 €	- 28.333,33 €	- 26.622,45 €
346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		- 400,00 €			- 200,00 €	- 256,98 €	- 66,67 €	- 218,99 €
		-34.567,00 €	-35.575,92 €	-34.567,00 €	-36.548,51 €	-30.274,00 €	-22.100,90 €	-33.136,00 €	-31.408,44 €

Verteilschlüssel Gemeinkosten						
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand
Verwaltungs-personal	87,60%	10,00%		2,40%		
Unterh. Grundstücke und baul. Anlagen	50,00%	50,00%				

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		20	20	21	21	22	22	20-22	20-22
401900	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte	11.000,00 €	10.762,30 €	11.000,00 €	10.224,39 €	11.000,00 €	10.231,25 €	11.000,00 €	10.405,98 €
421100	Unterhaltung d. Grundstücke u.baulichen	10.000,00 €	1.173,39 €	5.000,00 €	4.321,41 €	12.000,00 €	12.505,92 €	9.000,00 €	6.000,24 €
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00 €	85,89 €	300,00 €	62,46 €	300,00 €	39,70 €	300,00 €	62,68 €
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen. b. 150 E	3.000,00 €	723,40 €	1.500,00 €	71,97 €	1.500,00 €	32,93 €	2.000,00 €	276,10 €
424101	Kosten für Strom	8.000,00 €	6.818,85 €	8.000,00 €	2.538,10 €	8.000,00 €	4.123,35 €	8.000,00 €	4.493,43 €
424103	Kosten für Wasser	400,00 €	773,56 €	800,00 €	381,23 €	800,00 €	186,57 €	666,67 €	447,12 €
424105	sonstige Bew. Kosten	10.000,00 €	8.742,73 €	10.000,00 €	13.468,05 €	10.000,00 €	13.194,84 €	10.000,00 €	11.801,87 €
424131	Bewirtschaftung der Friedhofskapelle			- €	57,20 €			- €	19,07 €
424132	Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen			- €	230,61 €			- €	76,87 €
426100	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte			- €	138,58 €	- €	138,58 €	- €	92,39 €
427112	Kosten der Datenverarbeitung	1.600,00 €	1.315,20 €	1.600,00 €	1.315,19 €	1.600,00 €	1.315,19 €	1.600,00 €	1.315,19 €
443100	Geschäftsaufwendungen	2.000,00 €	306,00 €	2.000,00 €	1.254,47 €	4.500,00 €	5.000,40 €	2.833,33 €	2.186,96 €
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	8.435,00 €	8.435,00 €	8.435,00 €	8.435,00 €	9.879,00 €	9.971,47 €	8.916,33 €	8.947,16 €
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	527,00 €	3.801,00 €	828,00 €	3.801,00 €	4.320,00 €	3.869,10 €	1.891,67 €	3.823,70 €
471180	AfA auf geringwertige Vermögensgegenstän	81,00 €	81,00 €					27,00 €	27,00 €
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie	2.000,00 €		- €	- €	- €	- €	666,67 €	- €
	Bauhofleistungen (Friedhof)	13.074,89 €	13.074,89 €	13.074,89 €	2.889,18 €	15.818,74 €	15.818,74 €	13.989,51 €	10.594,27 €
502200	Erträge aus Herabsetzung v. Rückstell.		- 170,00 €					- €	- 56,67 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	4.498,04 €	4.498,04 €	1.466,15 €	1.466,15 €	4.319,34 €	4.319,34 €	3.427,85 €	3.427,85 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	1.568,55 €	1.568,55 €	1.466,15 €	1.466,15 €	8.315,70 €	8.315,70 €	3.783,47 €	3.783,47 €
		76.484,48 €	61.989,80 €	65.470,19 €	52.121,14 €	92.352,78 €	89.063,08 €	78.102,49 €	67.724,68 €

Endkostenstellen						
Grabstätten	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorz. Grabrückgabe	Neutraler Aufwand	
9.116,05 €	1.040,60 €		249,33 €			
3.000,12 €	3.000,12 €					
62,68 €						
276,10 €						
- €	4.493,43 €					
447,12 €						
5.320,21 €		6.481,67 €				
- €	19,07 €					
76,87 €						
92,39 €						
1.315,19 €						
2.186,96 €						
8.263,16 €	684,00 €					
3.823,70 €						
27,00 €						
- €						
10.594,27 €						
- 56,67 €						
3.427,85 €						
- €	3.783,47 €					
47.972,99 €	13.020,68 €	6.481,67 €	249,33 €	- €	- €	
14.391,90 €	Abzug Öffentlichkeitsanteil 30 %					
33.581,09 €	13.020,68 €	6.481,67 €	249,33 €	- €	- €	
				53.332,78 €	Mögliches Gebührenaufkommen	
				26.622,45 €	Tatsächliches Gebührenaufkommen	
				26.710,33 €	Unterdeckung	
				50%	Unterdeckung	

Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2024-2026

Sachkonto	Bezeichnung	2024	2025	2026	Mittel 24-26
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	4.200,00 €	4.240,00 €	4.280,00 €	4.240,00 €
401900	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte	12.300,00 €	12.450,00 €	12.600,00 €	12.450,00 €
421100	Unterhaltung d. Grundstücke u.baulichen	10.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	6.666,67 €
422100	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegen. b. 150 E	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
424101	Kosten für Strom	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
424103	Kosten für Wasser	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
424105	sonstige Bew. Kosten	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
427112	Kosten der Datenverarbeitung	3.500,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.500,00 €
443100	Geschäftsaufwendungen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
481100	Aufwendungen aus internen Leistungsbezie			- €	- €
471140	AfA auf das Infrastrukturvermögen	17.574,00 €	17.575,00 €	17.574,00 €	17.574,33 €
471170	AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattu	4.210,00 €	4.209,00 €	4.210,00 €	4.209,67 €
471180	Sammelposten (Sapo) Friedhof Vörden 2016	- €	- €	- €	- €
	Bauhofleistungen (Friedhof)	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	4.428,64 €	4.327,29 €	4.225,94 €	4.327,29 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	10.913,96 €	10.750,69 €	10.587,43 €	10.750,69 €
		103.726,60 €	97.151,98 €	97.077,37 €	99.318,65 €

Verteilschlüssel Gemeinkosten						
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungs- gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand
Verwaltungspersonal	88,02%	10,00%		1,98%		
Unterh. Grundstücke und baul. Anlagen	50%	50%				

Endkostenstellen						
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungs- gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand
	3.484,89 €	424,00 €		331,11 €		
	11.205,00 €	1.245,00 €				
	3.333,33 €	3.333,33 €				
	300,00 €					
	1.500,00 €					
	- €	5.000,00 €				
	800,00 €					
	1.096,82 €		10.903,18 €			
	2.500,00 €					
	2.000,00 €					
	- €					
	7.751,33 €	9.823,00 €				
	4.209,67 €					
	- €					
	15.000,00 €					
	4.327,29 €					
	- €	10.750,69 €				
	57.508,34 €	30.576,02 €	10.903,18 €	331,11 €	- €	- €
Abzug Öff. Anteil 30 %	- 17.252,50 €					
Abzug für Leerflächen	- €					
Gebührenfähig	40.255,84 €	30.576,02 €	10.903,18 €	331,11 €	- €	- €
Gebührenerträge	82.066,15 €					

Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2020-2026

Kalk. Zinssatz	2,50%
----------------	-------

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Buchwerte Grabstätten und Allgemein	302.000,72 €	293.916,72 €	285.832,72 €	277.748,72 €	269.664,72 €	261.580,72 €	253.496,72 €
Buchwerte Neuinvestitionen Grabstätten				- €	11.520,00 €	11.040,00 €	10.560,00 €
Sopo Grabstätten und Allgemein	- 122.079,00 €	- 117.569,00 €	- 113.059,00 €	- 108.549,00 €	- 104.039,00 €	- 99.529,00 €	- 95.019,00 €
Kalkulatorische Zinsen Friedhof	4.498,04 €	4.408,69 €	4.319,34 €	4.229,99 €	4.428,64 €	4.327,29 €	4.225,94 €
Buchwerte Kapellen	65.523,00 €	61.370,00 €	612.846,00 €	718.624,00 €	707.410,56 €	696.197,11 €	684.983,67 €
Buchwerte Neuinvestitionen Kapellen							
Sopo Kapellen	- 2.781,00 €	- 2.724,00 €	- 280.218,00 €	- 275.535,15 €	- 270.852,30 €	- 266.169,45 €	- 261.486,60 €
Kalkulatorische Zinsen Kapellen	1.568,55 €	1.466,15 €	8.315,70 €	11.077,22 €	10.913,96 €	10.750,69 €	10.587,43 €
Summe Buchwerte	367.523,72 €	355.286,72 €	898.678,72 €	996.372,72 €	977.075,28 €	957.777,83 €	938.480,39 €
Summe Sopo	- 124.860,00 €	- 120.293,00 €	- 393.277,00 €	- 384.084,15 €	- 374.891,30 €	- 365.698,45 €	- 356.505,60 €
Summe kalkulatorische Zinsen	6.066,59 €	5.874,84 €	12.635,04 €	15.307,21 €	15.342,60 €	15.077,98 €	14.813,37 €

**Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der
Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen**

Kosten lt. BAB	40.255,84 €
Infrastrukturanteil	20.127,92 €
€/je Einheit	14,65 €
Flächenanteil	20.127,92 €
€/je Einheit	5,30 €

	Tarif Nr. § 3	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	Fallzahlen					Laufzeit	Nutzungsjahre gesamt	Fläche in Qm	Pflegefaktor 2	Faktor für Verlängerungsmöglichkeit *1,20	Äquivalenzziffer Fläche	Äquivalenzziffer inkl. Nutzungsjahre	Recheneinheiten Flächenanteil	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
			2020	2021	2022	Durchschnitt 20-22	Prognose 24-26														
Wahlgräber Sarg	Nr. 2a	Wahlgrab	19,00	20,00	13,00	17,33	19,07	20	381,33	2,70	1	1,2	3,24	64,80	1.235,52	343,22 €	292,91 €	636,14 €	320,00 €	316,14 €	99%
	Nr. 2b	Verlängerung Wahlgrab	694,00	650,00	335,00	559,67	559,67	1	559,67	2,70	1	1,2	3,24	3,24	1.813,32	17,16 €	14,65 €	31,81 €	10,67 €	21,14 €	198%
Reihengräber Sarg	Nr. 3a)	Reihengrab bis 5. Lebensjahr	1,00		2,00	1,00	1,10	20	22,00	1,25	1	1	1,25	25,00	27,50	132,42 €	292,91 €	425,33 €	115,00 €	310,33 €	270%
	Nr. 3b)	Reihengrab		3,00		1,00	1,10	20	22,00	2,25	1	1	2,25	45,00	49,50	238,35 €	292,91 €	531,26 €	352,00 €	179,26 €	51%
Urnenwahlgrabstätten	Nr. 6	Urnenwahlgrab	1,00	5,00	4,00	3,33	3,67	20	73,33	1,00	1	1,2	1,20	24,00	88,00	127,12 €	292,91 €	420,03 €	148,00 €	272,03 €	184%
	NEU	Verlängerung Urnenwahlgrab (NEU)				-	-	1	-	1,00	1	1,2	1,20	1,20	-	6,36 €	14,65 €	21,00 €	7,40 €	13,60 €	184%
Rasengrab Sarg/Urne	Nr. 7 (1)	Rasengrab Sarg	1,00		1,00	0,67	0,73	20	14,67	3,75	2	1	7,50	150,00	110,00	794,50 €	292,91 €	1.087,41 €	620,00 €	467,41 €	75%
	Nr. 7 (2)	Rasengrab Urne	10,00	5,00	7,00	7,33	8,07	20	161,33	1,00	2	1	2,00	40,00	322,67	211,87 €	292,91 €	504,78 €	288,00 €	216,78 €	75%
	NEU	NEU Urnenbaumgrabstelle					2,00	20	40,00	1,60	2	1,2	3,84	76,80	153,60	406,78 €	292,91 €	699,70 €	NEU		
	NEU	NEU Verlängerung Urnenbaumgrab					-	1	-	1,60	2	1,2	3,84	3,84	-	20,34 €	14,65 €	34,98 €	NEU		
	NEU	NEU Urne auf bestehender Grabstelle					5,00	20	100,00	0,00	1	1,2	-	-	-	- €	292,91 €	292,91 €	NEU		
	NEU	NEU Verlängerung Urne auf bestehender Grabstelle					-	1	-	0,00	1	1,2	-	-	-	- €	14,65 €	14,65 €	NEU		
									1.374,33						3.800,11						